

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 242
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 14

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

6. Juli 2017

Inhalt:

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 12. November 1987 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Inschutznahme von Landschaftsteilen beiderseits des Lechs von der Stadt Landsberg am Lech bis zur nördlichen Landkreisgrenze des Landkreises Landsberg am Lech als Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“

Verordnung vom 12. November 1987 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Inschutznahme von Landschaftsteilen beiderseits des Lechs von der Stadt Landsberg am Lech bis zur nördlichen Landkreisgrenze des Landkreises Landsberg am Lech als Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“ zu erlassen.

Satzung zur Änderung der
Satzung des Zweckverbandes Apfeldorf-Kinsau

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Carl Orff Mittelschule Dießen am Ammersee für das Haushaltsjahr 2017

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-1120, wenden.

Im Bereich der Gemarkung Hurlach werden Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 1512/1, 1515 und 1526/1 aus dem Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“ herausgenommen.

(2) Die neu gefassten Grenzen gemäß Abs. 1 sind in der Karte im Maßstab M 1:2.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:500 maßgebend, der im Landratsamt Landsberg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.

Landsberg am Lech XX.XX.2017
Landkreis Landsberg am Lech

Thomas Eichinger
Landrat

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 1742-SG 42.2/Lu-Natur

Verordnung

zur Änderung der Verordnung vom 12. November 1987 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Inschutznahme von Landschaftsteilen beiderseits des Lechs von der Stadt Landsberg am Lech bis zur nördlichen Landkreisgrenze des Landkreises Landsberg am Lech als Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“

vom XX.XX.2017

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt der Landkreis Landsberg am Lech folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Die Schutzgebietsgrenzen gemäß § 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“ und der dazugehörigen Schutzgebietskarten werden wie folgt geändert:

Az. 173 - SG. 42.2 /Lu – Natur

Es ist beabsichtigt, die folgende Verordnung zur Änderung der **Verordnung vom 12. November 1987 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Inschutznahme von Landschaftsteilen beiderseits des Lechs von der Stadt Landsberg am Lech bis zur nördlichen Landkreisgrenze des Landkreises Landsberg am Lech als Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“** zu erlassen. Der Entwurf der Verordnung wird gem. Art. 52 Abs. 2

Bayerisches Naturschutz-gesetz (BayNatSchG) für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

17.07.2017 bis 18.08.2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Dienstgebäude, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig- Str. 3, Sachgebiet

Naturschutz, Zimmer 4, öffentlich ausgelegt. Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/> einsehbar.



Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden**Satzung zur Änderung der
Satzung des Zweckverbandes Apfeldorf-Kinsau**

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) erlässt der Zweckverband Apfeldorf-Kinsau folgende Satzung

**§ 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes setzt einen vom Gemeinderat beschlossenen mit einer Frist von mindestens zwei Jahren für den Schluss eines Rechnungsjahres erklärten schriftlichen Antrag voraus. Ein Antrag auf Austritt kann frühestens zum 31.12.2022 gestellt werden. Er bedarf neben der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.

Apfeldorf, den 20.06.2016

gez.
Epple,
Verbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Carl Orff Mittelschule Dießen am Ammersee für das Haushaltsjahr 2017

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Carl Orff Mittelschule Dießen am Ammersee für das Haushaltsjahr 2017, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 23.06.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

**Haushaltssatzung des Schulverbandes für die
Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee
(geschäftsführende Gemeinde Markt Dießen am Ammersee)
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

Landsberg am Lech, den 6. Juli 2017

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **751.600,00 Euro**
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.000,00 Euro**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 574.600,00 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.
- Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.
- Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 01. Oktober 2016) herangezogen (Bemessungsgrundlage).
- Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2016 von insgesamt 347 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler 1.655,91 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Dießen am Ammersee, den 26.06.2017

Schulverband:
Herbert Kirsch
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan ist in der Zeit vom 07.07.2017 bis 21.07.2017 öffentlich zugänglich.

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat